



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

Hinweis:

Nachstehende Geschäftsordnung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stk., Nr. 142.

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.06.2020, Studienjahr 2019/2020, 40. Stk., Nr. 160.

rechtlich unverbindlich

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Medizinischen Universität Innsbruck

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 19.06.2020,
Studienjahr 2019/2020, 40. Stk., Nr. 160.

§ 1 Geltungsbereich

Diese vom Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck erlassene Geschäftsordnung gilt für die Besorgung der Geschäfte und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

§ 2 Mitglieder des Universitätsrats, Teilnahme an der Willensbildung, Büro des Universitätsrats

- (1) Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, deren Bestellung bzw. Wahl in § 21 UG geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Universitätsrats teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisung oder Aufträge gebunden.
- (3) Der Universitätsrat kann sich bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung zu seiner administrativen Unterstützung einer Geschäftsstelle (Büro des Universitätsrats) bedienen.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Universitätsrat wählt gemäß § 21 Abs 8 und 9 UG aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Im Fall der Verhinderung wird die/der Vorsitzende von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Ist auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied deren/dessen Aufgaben.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen, vollzieht dessen Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Universitätsrat kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.
- (4) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder des Universitätsrats über den Stand der Durchführung von Beschlüssen regelmäßig und umfassend zu informieren.

§ 4 Mitwirkungsbefugnisse der Betriebsratsvorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs 3 UG sind gemäß § 21 Abs 15 UG zu den Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrungskompetenz nach dem ArbVG idgF unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sind bei den gemäß Abs 1 genannten Tagesordnungspunkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen.
- (3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sind im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß Abs 1 und 2 berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.
- (4) Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln. Sie sind berechtigt, im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß Abs 1 und 2 gegen die Protokollierung Widerspruch zu erheben.

§ 5

Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsberechtigte

- (1) Der Universitätsrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen und Fachleute sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/dem Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 Abs 5 dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Senats, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft haben gemäß § 21 Abs 15 UG das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Sitzungen

- (1) Sitzungen des Universitätsrats sind von der/dem Vorsitzenden so oft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten: Zeit und Ort, Vorschläge zur Tagesordnung, allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen sowie geeignete Unterlagen zur Information über die einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (3) Sollte ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, so ist dies der/dem Vorsitzenden ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Universitätsrats sowie dem in § 21 Abs 15 UG genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung der Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Universitätsrats sowie alle an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (vgl 5 Abs 2 und 3).
- (6) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er erteilt das Wort und bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung.

§ 6a

Virtuelle Sitzungen

Die/der Vorsitzende kann, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern des Universitätsrats oder sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern auf Grund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder darauf gegründeter behördlicher Empfehlungen nicht möglich oder nicht tunlich ist, entscheiden, Sitzungen mit allen oder einigen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware, sog. virtuelle Sitzungen, abzuhalten, wobei folgende Regelungen zu beachten sind:

1. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich allein im Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die Teilnehmerin/der Teilnehmer unverzüglich.
2. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der virtuellen Sitzung müssen zumindest Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten.
3. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können nicht nur Beratungen, sondern, sofern technisch möglich, auch (geheime) Abstimmungen erfolgen.
4. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit muss durchgehend gewährleistet sein.
5. Ist der Dienst der digitalen Konferenzsoftware gestört und dadurch die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, hat die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer der Störung zu unterbrechen. Im Falle einer eine halben Stunde übersteigenden Störung hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und ehestmöglich eine neue Sitzung einzuberufen.
6. Etwaige Unregelmäßigkeiten gemäß Z 1 bis 5 sind unverzüglich der/dem zu melden, die/der dies zu protokollieren hat.

Diese Geschäftsordnung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf. Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erstellt unter Bedachtnahme auf die nach den Vorschriften des UG anfallenden Agenden sowie unter Berücksichtigung allenfalls eingebrachter Vorschläge von Mitgliedern gemäß Abs 2 die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden. Mit Zweidrittelmehrheit können in der Sitzung selbst neue Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzung die endgültige Tagesordnung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung ist gemäß § 21 Abs 12 UG unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (3) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn vorbehaltlich Abs 4 mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ist für einen Beschluss eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen, ist der Antrag angenommen, wenn von fünf anwesenden Mitgliedern des Universitätsrats vier, von sechs anwesenden vier oder von sieben anwesenden fünf für den Antrag gestimmt haben.
- (5) Beschlüsse des Universitätsrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- (6) Bei Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint, können von der/dem Vorsitzenden Abstimmungen auf dem Umlaufwege verfügt werden. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte sind in diesen Abstimmungsprozess im Umfang ihrer Antrags- und Stimmrechte gemäß § 21 Abs 15 UG einzubinden. Die Frist zur Abgabe der Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss begründet sein. Er muss so formuliert sein, dass darüber einfach mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Die/der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern sowie allenfalls den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte mitzuteilen. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Abstimmung kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied oder eine/einer der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte im Umfang der Antrags- bzw. Stimmrechte gemäß § 21 Abs 15 UG eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt. In diesem Fall ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Universitätsrats ist ein Protokoll anzufertigen. Der Universitätsrat kann sich zur Erstellung des Protokolls einer Schriftführerin/eines Schriftführers bedienen, die/der nicht Mitglied des Universitätsrats ist.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - Namen der anwesenden Mitglieder sowie der beiden Betriebsratsvorsitzenden;
 - Namen der Auskunftspersonen, Fachleute sowie Anhörungsberechtigten;
 - Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - endgültige Tagesordnung;
 - Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - Feststellung einer allfälligen Befangenheit von Mitgliedern;
 - Anträge und Beschlüsse;

- Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse);
- Protokollerklärungen und Sondervoten;
- Inhalt der Berichte und Debatten, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.

Dem Protokoll sind anzufügen: Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

- (3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann während der Sitzung die wörtliche Protokollierung einer Aussage oder die Protokollierung eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist längstens binnen vier Wochen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden, ggf auch von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen (vgl § 9 Abs 1) und an alle Mitglieder des Universitätsrats und an die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
- (5) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Universitätsrat mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (6) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen im Büro des Universitätsrats aufzubewahren und nach drei Jahren dem Archiv der Universität zu übergeben.
- (7) Dem in § 21 Abs 15 erster Satz UG genannten Personenkreis sind Passagen des genehmigten Protokolls betreffend die Sitzung in der Zeit der Anwesenheit zu übermitteln.

§ 10 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
- (2) Befangenheiten sind dem Universitätsrat mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten sind den befangenen Mitgliedern nicht zuzuleiten.
- (3) Ein „Statement of Conflict of Interest“ ist von den Mitgliedern zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres abzugeben.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 12 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.
- (2) § 6a der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.